

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschlieung des Europischen Parlaments zur Verwirklichung
der gemeinsamen europischen Politik im Bereich Sicherheit und
Verteidigung mit Blick auf den Europischen Rat von Feira**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 115364 - vom 29. Juni 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung
in der Sitzung am 15. Juni 2000 angenommen.

Entschlieung des Europischen Parlaments zur Verwirklichung der gemeinsamen europischen Politik im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Blick auf den Europischen Rat von Feira

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, insbesondere die Artikel betreffend die europische Sicherheits- und Verteidigungsidentitt,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, namentlich ihre Artikel ber die Erhaltung des Friedens und die Mglichkeit zum Einschreiten zur Beilegung internationaler und nationaler Konflikte,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Mai 1997 zur Entwicklung von Perspektiven fr die gemeinsame Sicherheitspolitik der Europischen Union¹⁴, die eine Definition der Sicherheit enthlt, die ihre volle Gltigkeit bewahrt hat,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 1997 zur Mitteilung der Kommission "Die Herausforderungen fr die europische Rstungsindustrie – ein Beitrag fr Aktionen auf europischer Ebene" (KOM(1996) 10 – C4-0093/1996)¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Mai 1998 zur schrittweisen Schaffung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europischen Union¹⁶, die sich vorrangig auf die Petersberg-Aufgaben sttzt,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 28. Januar 1999 zur Mitteilung der Kommission "Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie" (KOM(1997) 583 – C4-0223/1998)¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 10. Februar 1999 an den Rat zur Einrichtung eines Europischen Zivilen Friedenscorps¹⁸,
- in Kenntnis der Erklrung des Europischen Rates von Kln (3.-4. Juni 1999) zur Fortentwicklung der gemeinsamen europischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und seines Ziels, vor Ende des Jahres 2000 zu diesbezglichen Entscheidungen zu kommen,
- in Kenntnis der Erklrung des Europischen Rates von Helsinki (10.-11. Dezember 1999) zur gemeinsamen europischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der beiden Berichte der Prsidentschaft ber die Entwicklung der Fhigkeit der Union zur militrischen und nichtmilitrischen Krisenbewltigung,
- in Kenntnis der Schlufolgerungen des Europischen Rates von Lissabon (23.-24. Mrz 2000), namentlich zur gemeinsamen europischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und in diesem Zusammenhang der fr den Europischen Rat von Feira gesteckten Ziele,

¹⁴ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 99.

¹⁵ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 137.

¹⁶ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 172.

¹⁷ ABl. C 128 vom 7.5.1999, S. 86.

¹⁸ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. April 2000 mit seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz¹⁹,
 - unter Hinweis auf die Sitzung des Ministerrats der WEU vom 15.-16. Mai 200 in Porto,
- A. in der Erwägung, daß Artikel 11 des EU-Vertrags der GASP einen Anstoß zur Förderung des Friedens, der internationalen Sicherheit sowie der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte gegeben hat,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Union sich nach der Balkan-Krise - durch die in Anwendung der Erklärungen von Köln und Helsinki getroffenen Entscheidungen - entschlossen gezeigt hat, sich unmittelbar in das Krisenmanagement einzuschalten, sofern ihre Sicherheit, ihre Interessen und ihre Werte bedroht sind,
- C. unter Hinweis darauf, daß der Kosovo-Krieg und seine Folgen das Fehlen einer Politik der Verhütung von Konflikten sowie die Lücken und Unzulänglichkeiten der Mitgliedstaaten der Union hinsichtlich der einsetzbaren militärischen und polizeilichen Mittel und Kapazitäten deutlich gemacht haben und diese Lücken und Unzulänglichkeiten auch bei der von der WEU vorgenommenen Inventur festgestellt wurden,
- D. unter Hervorhebung, daß die gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP), die die Europäische Union derzeit aufbaut, einen weiteren Schritt im Sinne der politischen Integration in Europa darstellt, daß sie auf die Ausführung von Aufgaben vom Typ Petersberg ausgerichtet ist und daß sie den Einsatz eines Pakets ziviler bzw. militärischer Mittel je nach Art und Entwicklung der zu bewältigenden Krise beinhaltet,
- E. unter Hinweis darauf, daß die kollektive Verteidigung, die außerhalb des Bereichs der GESVP liegt, derzeit in die Zuständigkeit der NATO fällt und daß diese neue Politik nicht zum Ziel hat, eine ständige europäische Armee aufzustellen,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die gemeinsame Sicherheit die wichtigste Funktion der GESVP ist und die ganze Palette möglicher Reaktionen umfaßt, von unbewaffneten Interventionen bis hin zum massiven Einsatz von Truppen,
- G. in Anerkennung der Tatsache, daß die europäischen Regierungen bereits im Kosovo große Schwierigkeiten hatten, etwa 4000 Polizisten dorthin zu entsenden, die sie der UN-Verwaltung versprochen hatten,
- H. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß es wünschenswert ist, daß die Krisen in erster Linie mit zivilen Mitteln beigelegt werden, daß aber der Einsatz von Waffen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Europäischen Union und den Verfassungen der Mitgliedstaaten wie auch den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen oder der OSZE nicht ausgeschlossen wird, wenn alle diplomatischen Mittel ausgeschöpft sind,
- I. in dem Wunsch, an den Europäischen Rat von Feira eine Botschaft zu richten betreffend die Themen, die dort im Rahmen der GESVP behandelt werden, ohne dadurch anderen Aspekten dieser Politik vorzugreifen, zu denen es zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls Stellung beziehen wird,
1. begrüßt die im Oktober 1998 in Pörschach begonnene Debatte über die gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die in den Erklärungen von Köln

¹⁹ Angenommene Texte Punkt 7.

und Helsinki enthaltenen Leitlinien und nimmt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, diese Erklärungen umzusetzen;

2. hebt hervor, daß der nichtmilitärischen Krisenbewältigung Vorrang eingeräumt werden muß, daß aber durch die Tatsache, daß ein militärisches Instrument mit gut geschultem und voll ausgerüstetem Personal zur Verfügung steht, das eingesetzt werden kann und in der Lage ist, die gesamte Palette der Reaktionsmöglichkeiten wahrzunehmen (militärisch, polizeilich und unbewaffnet), die Möglichkeiten erweitert werden, über die die Union bei der Ausübung ihrer Außenpolitik verfügt;
3. erkennt an, daß, wenn die Union als solche sowie jeder einzelne ihrer Mitgliedstaaten in der Lage sein soll, das gesamte Spektrum dieser Reaktionsmöglichkeiten abzudecken, größere Finanzmittel für das gesamte Spektrum dieser politischen Optionen aufgewendet werden müssen, damit die GESVP glaubwürdig und wirksam agieren kann; fordert somit den Europäischen Rat in Feira auf, hierfür die notwendigen politischen Anstöße zu geben;

I. *Krisenbewältigung mit nichtmilitärischen Mitteln*

4. stellt fest, daß die Europäische Union bereits über mehrere Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Krisen durch nichtmilitärische Mittel verfügt, und zwar:
 - a) die Finanzinstrumente (ECHO, PHARE, TACIS usw.), die die Durchführung von Sofortmaßnahmen sowie von Maßnahmen struktureller Art und Wiederaufbaumaßnahmen ermöglichen,
 - b) die Maßnahmen der präventiven Diplomatie (Stabilitätspakte),
 - c) die Strategieplanungs- und Frühwarninheit, die eine frühe Erkennung von Krisen gewährleisten soll, was ohne jeden Zweifel bedeutet, daß diese Einheit, sowohl was die Ausstattung mit Personal als auch mit Mitteln anbelangt, unter anderem durch die Übertragung des Satellitenzentrums und des Instituts für Sicherheitsstudien der WEU in ihren Zuständigkeitsbereich gestärkt werden muß,
 - d) der Ausschuß für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung;
 - e) die Demokratisierungsmaßnahmen, die gemeinsam mit dem Europarat und der OSZE durchgeführt werden können (Wahlüberwachung, Rechtsbeistand usw.),
 - f) die Interpositionsmaßnahmen,
 - g) die Maßnahmen zur Unterstützung der Minenräumung, der Polizei, der Überwachung der Konfliktzonen, wie beispielsweise die Überwachung durch die ECMM (EG-Beobachtermission), zur Embargoüberwachung, die ggf. mit Hilfe der WEU durchgeführt werden,
 - h) die Gewährleistung des Zugangs zu natürlichen Ressourcen und die Beseitigung der Armut als wichtige Elemente der Konfliktverhütung;
5. stellt fest, daß das Konfliktverhütungsnetz (CPN) zur Beratung der Kommission und des Parlaments eingerichtet wurde, damit die Fähigkeit der Europäischen Union zu einem effizienteren Übergang von Früherkennung zu frühem Tätigwerden verbessert und die Organe ordnungsgemäß über nichtmilitärische Krisenverhütung und -bewältigung informiert werden; fordert die Kommission auf, die Kontinuität ihrer Aktivitäten zu

gewährleisten;

6. betont, daß diese Mittel, so nützlich sie sind, nicht immer ausreichen; begrüßt daher die Initiativen der Kommission, selbst zu einem dynamischeren Ansatz im Sinne der Krisenverhütung und -bewältigung zu kommen, wie auch die Bemühungen im Rat, um auf der Ebene der Europäischen Union eine Kapazität der zivilen Krisenbewältigung zu entwickeln, die sich stützt auf:
 - a) eine Sonderfazilität für Kriseneinsätze mit ausreichender Mittelausstattung,
 - b) geeignete Organe, wie der bereits erwähnte Ausschuß für zivile Krisenbewältigung, sowie ein Koordinierungsmechanismus, der beim Generalsekretär des Rates einzurichten wäre, auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten,
 - c) eine Datenbank über die Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - d) ein bei der Kommission einzurichtendes Koordinierungszentrum für Krisenfälle neben dem bereits beim Rat bestehenden vorläufigen Lagezentrum/Krisenzentrum,
 - e) die Kenntnis der Möglichkeiten der Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -bewältigung;
7. betont, daß es darum geht, die Kapazität der Europäischen Union zur raschen und wirksamen Intervention, besonders in Situationen menschlicher Not oder wenn Leben auf dem Spiel steht, zu verbessern; empfiehlt diesbezüglich, für Koordinierung und Kohärenz zwischen allen zuständigen Dienststellen der Kommission und zwischen der Kommission und dem Rat Sorge zu tragen; ist der Ansicht, daß eine Zunahme der Zahl von Lagezentren, Krisenbewältigungseinheiten und -ausschüssen in Brüssel vermieden werden sollte und dringlichst Mindeststrukturen geschaffen werden sollten, die dafür bestimmt sind, Entscheidungen der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und praktischen Bedürfnissen in zeitlich vertretbarer und effizienter Weise nachzukommen;
8. vertritt die Ansicht, daß diese Maßnahmen sinnvoll ergänzt werden könnten durch die Festlegung großer gemeinsamer Ziele (headline goals) als Entsprechung zu jenen, die im militärischen Bereich aufgestellt wurden;
9. vertritt insbesondere die Ansicht, daß ein großes gemeinsames Ziel im Bereich des Zivilschutzes aufgestellt werden sollte, damit die Mitgliedstaaten über angemessene personelle und materielle Ausstattung verfügen und ihre Interventionen im Katastrophenfall koordinieren;
10. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, sich ein großes gemeinsames Ziel hinsichtlich der Aufstellung einer europäischen Einheit für öffentliche Sicherheit zu setzen, die rasch mobilisiert und eingesetzt werden kann und für Operationen zur Erhaltung der Ordnung gedacht ist, für die militärische Einheiten nicht geeignet sind; fordert den Europäischen Rat auf zu prüfen, ob ein Teil dieses großen gemeinsamen Ziels durch die Schaffung gut ausgebildeter, ständiger, durch die Europäische Union finanzierter öffentlicher Berufssicherheitskräfte erreicht werden kann, um sicherzustellen, daß die Union immer über eine gewährleistete Mindesteinsatztruppe verfügt, die jederzeit eingesetzt werden kann, ohne auf die Belastbarkeit der nationalen Haushalte Rücksicht nehmen zu müssen;
11. fordert, daß die Union ein koordiniertes und globales Konzept für ihre Interventionen

aufstellt, die den Einsatz von Nichtregierungsorganisationen und der Bürgergesellschaft einschließen könnten, um auf diese Weise Querverbindungen zwischen ihren Maßnahmen zivilen Charakters und militärischen Aktionen herzustellen und ihre Wirksamkeit optimal zu gestalten; appelliert in diesem Zusammenhang an den Rat, seine Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps so rasch wie möglich weiterzubehandeln;

II. *Entwicklung von militärischen Instrumenten und Kapazitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

12. unterstützt den auf der informellen Tagung von Sintra (28. Februar 2000) vorgebrachten Vorschlag, bis Ende 2000 eine Konferenz zur Schaffung von Streitkräften einzuberufen, um den auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, bis zum Jahr 2003 eine rasche Eingreiftruppe von 50.000 bis 60.000 Personen zu schaffen, die innerhalb von 60 Tagen mobilisiert und ein Jahr lang im Einsatz gehalten werden kann und die über alle erforderlichen Mittel verfügt;
13. stellt fest, daß ein solch ehrgeiziges Ziel großes politisches Engagement aller Mitgliedstaaten erfordert, sei es weil sie ihre Streitkräfte umstrukturieren, sei es weil sie sie modernisieren müssen; unterstützt daher den Vorschlag, sich um die Festlegung von Kohärenzindikatoren auf dem Gebiet militärischer Ausgaben und Ausrüstungen zu bemühen;
14. betont, daß die Glaubwürdigkeit der GESVP daran gemessen wird, ob es ihr gelingt, die notwendigen Ressourcen bereit zu stellen, sowohl was Streitkräfte als auch Ausrüstung angeht, insbesondere wenn die Europäische Union unabhängige Operationen durchführen soll, so wie es in den Erklärungen von Köln und Helsinki vorgesehen ist;
15. fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der GESVP vorzusehen; hält es namentlich für notwendig, in den Verteidigungsbudgets der meisten Mitgliedstaaten die Ausgaben für Forschung, für Entwicklung, für Ausrüstungen und die Betriebsausgaben ausgewogen zu gestalten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine Kosten-Nutzen-Analyse ihrer militärischen Ausgaben mit Blick auf die Ziele der GASP und der GESVP vorzunehmen, um die Verwendung der verfügbaren Mittel optimal zu gestalten;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in ihren Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Ausrüstungen an den Leitlinien zu orientieren, die in dem von der WEU geführten Inventar und in der Initiative für Verteidigungskapazitäten (DCI) der NATO enthalten sind;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Investitionen in die Verteidigung auf Interoperabilität zu achten, oder besser noch auf Standardisierung durch Paketkauf von Ausrüstungsgütern, sowie auf gegenseitige Ergänzung;
18. ist schließlich der Ansicht, daß die Notwendigkeit einer Erhöhung der Militärbudgets in einigen Mitgliedstaaten nicht völlig auszuschließen ist, was durch das erneute Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union erleichtert wird;
19. stellt fest, daß die GESVP als Ergänzung zur GASP es der Union ermöglichen wird, allmählich größere Verantwortung auf internationaler Ebene zu übernehmen, und zu einer ausgewogeneren Verteilung der Lasten und der Verantwortung zwischen Europa und den Vereinigten Staaten in der Atlantischen Allianz führen wird, was auch zur Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) beitragen wird;

20. weist darauf hin, daß die Erklärungen von Köln und Helsinki vorsehen, daß die Union Krisenbewältigungsoperationen unter Zuhilfenahme von Mitteln und Kapazitäten der NATO durchführen kann, wenn diese Organisation als solche nicht selbst eingreifen will; stellt fest, daß diese Hypothese Anlaß für die Union ist, nach Artikel 24 des EU-Vertrags ein Abkommen mit dieser Organisation über die Verwendung ihrer Kapazitäten und Mittel auszuhandeln; hebt hervor, daß ein solches Abkommen die Modalitäten der Assoziierung der europäischen Alliierten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sowie der an der Partnerschaft für den Frieden beteiligten Staaten einschließen könnte;
21. betont, daß im Rahmen dieses EU-NATO-Abkommens darüber gewacht werden muß, daß die Entscheidungsautonomie der Europäischen Union gewahrt wird, was nicht im Widerspruch zu den Zielen der Konsultation, Zusammenarbeit, Vermeidung von Doppelarbeit und Transparenz steht, die zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen sind;
22. fordert, daß die Europäische Union bei der Durchführung von Petersberg-Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und Kapazitäten dem Erbe der WEU Rechnung trägt und europäische NATO-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, sowie Bewerberländer, deren Beteiligung sie im Sinne der guten Ausführung dieser Aufgaben für erforderlich hält, einbezieht; schlägt daher vor, daß sie mit diesen Staaten auf der Grundlage des Artikels 24 des EU-Vertrags ein Abkommen aushandelt, in dem die Modalitäten ihrer Beteiligung an diesen Aufgaben festgeschrieben werden; stellt fest, daß im Rahmen der Petersberg-Aufgaben die Statusunterschiede, die in der WEU noch gemacht werden, zwischen assoziierten Mitgliedern und assoziierten Partnern nicht mehr gerechtfertigt sind;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rüstungsbereich gemäß Artikel 17 Absatz 1 des EU-Vertrags stärker zusammenzuarbeiten, und weist auf das Ziel hin, eine europäische Rüstungsagentur zu schaffen durch Zusammenführung des Gemeinsamen Gremiums für die Rüstungszusammenarbeit (OCCAR) und der Westeuropäischen Rüstungsorganisation (WEAO), wie bereits in seiner obengenannten Entschließung vom 28. Januar 1999 vorgeschlagen; fordert ferner die Kommission und den Rat auf, die Voraussetzungen für einen einheitlichen Markt auf dem Sektor der Verteidigungsindustrie zu schaffen, namentlich durch Flexibilisierung der Bestimmungen des Artikels 296 des EG-Vertrags;
24. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, sich dafür einzusetzen, daß diese größeren Kooperationsanstrengungen im Rüstungsbereich einhergehen mit Anstrengungen im Sinne einer konsequenten Anwendung des Verhaltenskodex für Rüstungsexporte, was die Überwachung der Endbestimmung der Rüstungsgüter aus der europäischen Rüstungsindustrie angeht;

III. Schaffung der Entscheidungsstrukturen

25. billigt zunächst einmal die Beschlüsse des Rates vom 14. Februar 2000 über die Einsetzung des vorläufigen politischen und sicherheitspolitischen Komitees sowie des vorläufigen Militärorgans und über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger in Militärfragen ins Generalsekretariat des Rates;
26. wünscht, daß die endgültigen Organe (politisches und sicherheitspolitisches Komitee, Militärkomitee und Generalstab) sobald wie möglich eingerichtet werden und daß die in der WEU noch verfügbaren Kapazitäten, einschließlich des Satellitenzentrums und des Instituts für Sicherheitsstudien, rasch auf die Europäische Union übertragen werden; wünscht, daß die endgültigen Organe (politischer und sicherheitspolitischer Ausschuß,

Militärausschuß und Generalstab) so bald wie möglich eingerichtet werden und daß die in der WEU noch verfügbaren Kapazitäten, einschließlich des Satellitenzentrums und des Instituts für Sicherheitsstudien, rasch auf die Europäische Union übertragen werden; fordert darüber hinaus die Einsetzung eines Fachorgans für die Sammlung von Informationen und Analysen;

27. fordert, daß der Vorsitz im vorläufigen politischen und sicherheitspolitischen Komitee vom Hohen Vertreter für die GASP/Generalsekretär der WEU übernommen wird, damit er seine politische Autorität in vollem Umfang auf das vorläufige Militärorgan und später auf das Militärkomitee und den Generalstab ausüben kann;
28. hält es für unerlässlich, daß die Verteidigungsminister im Falle einer Krise, bei der militärische Mittel zum Einsatz kommen, am Rat "Allgemeine Angelegenheiten" teilnehmen können, um die Beschlußfassung zu verbessern;
29. fordert den Rat auf, formelle Tagungen ausschließlich der Verteidigungsminister vorzusehen, wenn die zu behandelnden Themen technischer oder operationeller Natur sind, wie beispielsweise die gemeinsame Beschaffung militärischer Güter, Standardisierung der Ausrüstungen oder Aufstellung von für die Petersberg-Aufgaben geeigneten Streitkräften, wie von der Union beschlossen;
30. schlägt vor, falls die Europäische Union noch des Tätigwerdens der WEU bedarf, den Entscheidungsprozeß zwischen den beiden Organisationen zu vereinfachen entsprechend den Vorgaben des GASP-Beschlusses 1999/404/GASP²⁰, um die Reaktionsfähigkeit der Union zu verbessern, wobei die Entscheidungsautonomie der Europäischen Union erhalten werden muß;
31. begrüßt die auf dem informellen Treffen der Außenminister der Europäischen Union vom 7. Mai 2000 auf den Azoren erzielte Vereinbarung, Pläne für gemeinsame Arbeitsgruppen der Europäischen Union und der NATO zu unterstützen, die Sicherheitsfragen, militärische Kapazitäten, Regelungen für die Nutzung militärischen Materials der NATO durch die Union und die Festlegung von mehr auf Dauer angelegten Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und der NATO prüfen sollen;
32. hält es für wünschenswert, mit der Parlamentarischen Versammlung der NATO interparlamentarische Kontakte anzuknüpfen;

IV. *Die parlamentarische Dimension der GESVP*

33. bedauert, daß die parlamentarische Dimension der GESVP in keiner der seit Oktober 1998 verabschiedeten Erklärungen erwähnt wird, und legt Nachdruck darauf, daß die Einführung dieser Politik nicht von einem Rückgang an Demokratie begleitet sein darf;
34. stellt daher fest, daß bezüglich der GESVP ein ernsthaftes Demokratiedefizit besteht, solange der europäische Beschlußfassungsprozeß nicht von direkt gewählten Vertretern der europäischen Bevölkerung kontrolliert wird;
35. stellt insbesondere fest, daß die einzelstaatliche Parlamente, die über die Verteidigungshaushalte abzustimmen haben, nicht in der Lage sind, eine umfassende und kohärente Sicht der GESVP zu haben;
36. hält es in diesem Zusammenhang für wünschenswert, eine Klarstellung des derzeitigen

²⁰ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 1.

institutionellen Rahmens vorzunehmen, namentlich der Befugnisse, die dem Europäischen Parlament durch Artikel 21 des EU-Vertrags übertragen werden;

37. fordert daher, daß die parlamentarische Dimension der GESVP sich im Rahmen der Europäischen Union entwickelt und daß das Europäische Parlament, das die Völker der Union vertritt, in vollem Umfang an allen Stadien der Entwicklung dieser neuen Politik beteiligt wird aufgrund der Zuständigkeiten, die der Vertrag über die Europäische Union ihm hinsichtlich der GASP einräumt;
38. hält es indessen im Vorgriff auf seine allmähliche Profilierung im Bereich der GESVP zur Gewährleistung der Demokratie für erforderlich, daß eine Verbindung zwischen dem Niveau, auf dem die Entscheidungen über die GESVP getroffen werden, und dem, auf dem die Abstimmungen über die Mittel stattfinden, aufrechterhalten wird;
39. schlägt daher vor, im Rahmen der GESVP, ausgehend von der Erfahrung des COSAC, ein europäisches interparlamentarisches Gremium für Sicherheit und Verteidigung einzurichten, dem seine für Sicherheits- und Verteidigungsfragen zuständigen Mitglieder sowie die der nationalen Parlamente angehören, zu denen Vertreter der Parlamente der beitrittswilligen Länder sowie der mit der WEU assoziierten Länder hinzukommen könnten;
40. schlägt ferner vor, daß Artikel 21 des EU-Vertrags, der vorsieht, daß es einmal jährlich eine Debatte über die GASP ansetzt, in dem Sinne geändert wird, daß die GESVP ausdrücklich darin aufgenommen wird;

o
o o

41. fordert Kommission, Rat und Mitgliedstaaten auf, unverzüglich im derzeitigen Rahmen der Verträge die erforderlichen Entscheidungen für die Umsetzung der GESVP zu treffen, sowohl in zivilen als auch militärischen Dimensionen, um aus der derzeitigen Dynamik Nutzen zu ziehen;
42. fordert den Europäischen Rat ferner auf, die Änderungen zum Vertrag, die sich noch als erforderlich erweisen werden, in die nächste Regierungskonferenz aufzunehmen, um zu ermöglichen, daß die GESVP endgültig umgesetzt wird und wirksam funktioniert;
43. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den assoziierten Partnern und assoziierten Mitgliedern der WEU, dem Rat, der Versammlung und dem Generalsekretär der WEU, der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär der NATO, dem Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat sowie dem Kongreß der Vereinigten Staaten und dem Kanadischen Parlament zu übermitteln.